



# Zuweisung des AHV-Nummer

## Umstände

---

Artikel 50c AHVG legt fest, unter welchen Umständen einer Person eine AHV-Nummer zuge-  
teilt wird. Dies gilt einerseits für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Auf-  
enthaltort in der Schweiz haben und andererseits für alle Schweizer Bürger mit Wohnsitz im  
Ausland, die sich bei einer schweizerischen konsularischen oder diplomatischen Vertretung  
im Ausland angemeldet haben. Dies gilt auch für jeden Ausländer, der im Ausland wohnt,  
aber AHV-Beiträge bezahlt, Leistungen bezieht oder solche beantragt. Eine AHV-Nummer  
kann auch vergeben werden, wenn dies für die Anwendung der AHV, anderer Sozialversi-  
cherungen oder auf Antrag einer Institution, die die AHV-Nummer systematisch verwendet,  
notwendig ist.

Zweck dieses Dokuments ist es, die häufigsten Fälle, in denen eine AHV-Nummer vergeben  
wird, sowie die typischen Fristen für die Vergabe festzulegen.

Wem wird eine AHV-Nummer zugeteilt?	Wer beantragt sie?	In welcher Frist erfolgt die Zuteilung?	Bemerkungen
Allen Personen, bei denen ein Zivilstandsereignis in der Schweiz eintritt <sup>1</sup> .	Infostar (eidg. Personenstandsregister).	In der Regel weniger als eine Woche nach dem Ereignis.	Zivilstandsereignisse sind z.B.: <b>Geburt</b> , eingetragene Partnerschaft, Heirat, Scheidung, Kindesanerkennung, Anfechtung der Vaterschaft, Geschlechtsänderung, Tod, Einbürgerung, Adoption.
Jedem ausländischen Staatsangehörigen, der sich zum ersten Mal in der Schweiz niederlässt und eine Aufenthaltsgenehmigung besitzt.	Zemis (zentrales Migrationsinformationssystem des Staatssekretariats für Migration).	Von einigen Ausnahmen abgesehen, innerhalb von 24 Stunden nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung.	
Jedem ausländischen Staatsangehörigen, der einen Asylantrag stellt.	Zemis	In der Regel bei Ausgabe einer Aufenthaltsbewilligung.	
Schweizer Staatsangehörigen, die bei der lokalen Schweizer Vertretung (Botschaft, Konsulat) gemeldet sind.	Vera (Informationssystem Vernetzte Verwaltung der Auslandsschweizer).	Ab Eintrag bei der örtlichen Schweizer Vertretung oder ab Meldung eines dort eingetretenen Zivilstandsereignisses.	Die Vergabe der AHV-Nummer erfolgt direkt nach der Meldung durch Vera. Die Benachrichtigung einer Änderung persönlicher Daten einer Person erfolgt indirekt durch Infostar.
Allen ausländischen Staatsangehörigen von ständigen Missionen, Botschaften, Konsulaten, ständigen Delegationen	Ordipro (Informationssystem des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten).	In der Regel weniger als eine Woche nach Ausstellung der Legitimationskarte des EDA.	

<sup>1</sup> Das Personenstandsregister wird seit 2005 computergestützt geführt und ist seit diesem Zeitpunkt vollständig. Die meisten Ereignisse, die lebende Personen betreffen und in der Vergangenheit stattgefunden haben, wurden rückwirkend eingetragen. Dennoch ist es in sehr seltenen Fällen möglich, dass aktuell lebende Personen nicht in Infostar erscheinen und somit auch nicht auf diesem Wege an UPI gemeldet wurden. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die betreffende Person keine AHV-Nummer hat, denn sie kann von einer anderen Datenquelle (Einwohnerregister, AHV/IV-Ausgleichskasse, Krankenkasse, Auslandschweizerregister usw.) gemeldet worden sein.

Wem wird eine AHV-Nummer zugeteilt?	Wer beantragt sie?	In welcher Frist erfolgt die Zuteilung?	Bemerkungen
oder internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz sowie ihren Angehörigen.			
Allen Personen, die eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG abschliessen.	Krankenkasse	Ungefähr ein Monat nach Vertragsabschluss.	Umfasst Personen ohne anerkannten Status, die eine Krankenversicherung abgeschlossen haben.
Jedem Arbeitnehmer ohne AHV-Nummer, der von seinem Arbeitgeber bei einer AHV-Ausgleichskasse angemeldet wird.	AHV/IV-Ausgleichskasse.	In der Regel weniger als eine Woche nach der Anmeldung durch den Arbeitgeber.	Umfasst jene Personen ohne einen anerkannten Aufenthaltsstatus, die aber eine bei den Sozialversicherungen des Bundes rechtmässig deklarierte Arbeit haben.
Allen ausländischen, im Ausland wohnhaften Staatsangehörigen, die Leistungen der 1. Säule beziehen (Hinterlassenenrenten und Ergänzungsleistungen der AHV/IV).	Schweizerische Ausgleichskasse.	Bei Einreichung des Gesuchs.	z.B. Verwitwete, ausländische Kinder schweizerischer oder ausländischer Staatsangehöriger, die die Voraussetzungen für eine Grund- oder Ergänzungsleistung der AHV/IV erfüllen.
Allen ausländischen, im Ausland oder in der Schweiz wohnhaften Kindern oder Jugendlichen, für die ein Anspruch auf	AHV/IV-Ausgleichskasse und Familienausgleichskasse.	Bei Einreichung des Gesuchs.	

<b>Wem wird eine AHV-Nummer zugeteilt?</b>	<b>Wer beantragt sie?</b>	<b>In welcher Frist erfolgt die Zuteilung?</b>	<b>Bemerkungen</b>
eine Familienzulage nach FamZG besteht.			
Allen ausländischen Studierenden an Schweizer Bildungsinstitutionen.	Bildungsinstitution	Spätestens 6 Monate nach Aufnahme in der Bildungsinstitution.	Die Zuteilung erfolgt auf Antrag der Bildungsinstitution; das Bundesamt für Statistik (BFS) koordiniert die Vergabe der AHVN13 zwischen Schulen und Zentraler Ausgleichsstelle zweimal jährlich.